

*porum plurimo conventu accessissemus, apertis scriniis extractisque ac propriis humeris per ipsam ecclesiam deportatis, in loco gloriosissime superius preparato sacra pignora letis cum lacrimis reposuimus*⁶³).

Die Saint-Denis-Urkunde Ludwigs VII. von 1144/45 verlangt insofern besondere Beachtung, als sie eine interessante und bisher nicht beachtete Parallele zum Aachen-Diplom Friedrich Barbarossas von 1166 darstellt⁶⁴). Wie zwei Jahrzehnte später in Aachen dient hier die schriftliche Bestätigung einer im Anschluß an den Translationsakt vorgenommenen Verleihung an die betreffende Kirche dazu, im Rahmen der ungewöhnlich breit angelegten Narratio eines feierlichen Diploms einen ausführlichen Bericht über die der Rechtshandlung vorausgehende Reliquienübertragung und den Anteil des Monarchen an ihr zu geben. Eigentlicher Anlaß der Urkundenausstellung ist jedoch in beiden Fällen nicht die kirchliche Feier, sondern der im Zusammenhang damit vollzogene Rechtsakt (was erneut die verbreitete Bezeichnung „Heiligsprechungsurkunde“ für das Aachen-Diplom Friedrichs I. als unzulässigen Sprachgebrauch erweist)⁶⁵). Die Entsprechungen der beiden Urkunden lassen die funktionelle Gleichartigkeit der Vorgänge von Saint-Denis und Aachen und ihre korrespondierende Bedeutung für das sakrale Amtsverständnis des französischen Königs einerseits, des Kaisers andererseits gut erkennen.

Tatsächlich reichen ideeller Gehalt und politische Tragweite der Dionysius-Translatio durch König Ludwig VII. weit über die anderer herrscherlicher Reliquienübertragungen im Zusammenhang mit der Einweihung von Kirchenneubauten hinaus. Der Akt von 1144 war Ergänzung und Abschluß eines älteren Translationsvorganges an gleicher Stelle und muß in engstem Zusammenhang mit diesem gesehen werden.

⁶³) Das Diplom ist zwischen 1144 Aug. 1 und 1145 April 14 einzuordnen; Achille Luchaire, *Études sur les Actes de Louis VII* (Paris 1885) S. 143 Nr. 137. Druck: Jules Tardif, *Monuments historiques. Cartons des rois* (1866) Nr. 469 S. 255 f. Der Text weist Berührungen zu Sugers Schilderung dieser Vorgänge im „*Libellus de consecratione*“ auf.

⁶⁴) Daß man in Aachen den Wortlaut dieser Urkunde kannte, halte ich für unwahrscheinlich. Die Entsprechungen ergeben sich aus der oben erläuterten funktionalen Parallelität von Translation, Rechtsbegünstigung, urkundlicher Bestätigung und politischer Bedeutung dieser Akte in Saint-Denis und Aachen.

⁶⁵) Vgl. die bereits oben Anm. 7 vorgetragenen Einwände.